Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 10715.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Abänderung des am $\frac{\text{23. Dezember}}{\text{8. August}}$ 1843 zwischen der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg und dem Herzoglich Sächsischen Konsistorium zu Altenburg mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses. Vom 15. Juli 1905.

Durch die von den beiden hohen Staatsregierungen beauftragten Kommissarien und zwar

Preußischerseits:

den Königlichen Oberkonsistorialrat Ernst Günther Rudolf von Bamberg aus Magdeburg,

Sachsen-Altenburgischerseits:

den Herzoglichen Geheimen Regierungsrat Gustav Ernst Geier aus Altenburg

ist auf Grund der am 3. Mai 1901 mit den kirchlichen Gemeindekörperschaften der aus den evangelischen Bewohnern der Landgemeinden Zschorgula, Böhlitz,

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1906.

Pratschütz und Nautschütz sowie des Gutsbezirkes Nautschütz bestehenden evangelischen Kirchengemeinde Zschorgula und dem Kirchenvorstande der aus den evangelischen Bewohnern der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gemeinde Hainchen und der Königlich Preußischen Gemeinde Cämmeritz bestehenden evangelischen Kirchengemeinde Hainchen sowie mit dem Gemeinderate der Dorfgemeinde Hainchen gepflogenen kommissarischen Verhandlungen folgender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Einziger Artikel.

Der § 23 des oben bezeichneten Rezesses — mit Ausnahme des Schlußsatzes bezüglich der Beitragsfreiheit der Kirchengemeinde Schkoelen — und die Vereinbarungen vom 16. Juni 1841 werden aufgehoben und für die Zeit vom 1. Juni 1901 ab durch die folgenden, von den beteiligten Gemeinden vereinbarten, von den zuständigen Kirchen- und Staatsbehörden genehmigten Festsetzungen ersetzt:

Zu den Kosten, die bei der Anstellung des gemeinschaftlichen Pfarrers für die Kirchengemeinden Zschorgula und Hainchen-Cämmeritz und durch die Unterhaltung und Erneuerung seiner Dienstwohnung entstehen, haben vom 1. Juni 1901 ab auf je 100 *M.* beizutragen:

1. die evangelischen Bewohner der preußischen Landgemeinden Zschorgula, Böhlitz, Pratschütz und Nautschütz sowie des Gutsbezirkes Nautschütz und der preußischen Landgemeinde Cämmeritz zusammen 85 *M.*, — vorbehaltlich der Beschlußfassung der Beteiligten über die Unterverteilung dieses Anteils von 85 Prozent auf die preußischen Kirchengemeindemitglieder;
2. die evangelischen Gemeindeglieder der altenburgischen politischen Gemeinde Hainchen 15 *M.* — nach Maßgabe der altenburgischen Gemeindegesetzgebung über Kirchenlasten.

Diese Bestimmungen gelten bis zur anderweiten Vereinbarung der beteiligten Gemeinden.

Den vorstehenden Staatsvertrag haben die beiderseitigen Kommissarien in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Zeitz, den 15. Juli 1905.

(L. S.)
Ernst Günther Rudolf von Bamberg,
Oberkonsistorialrat.

(L. S.)
Gustav Ernst Geier,
Geheimer Regierungsrat.

(Nr. 10716.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Mai 1906 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 15. Juli 1905 wegen Abänderung des am $\frac{\text{23. Dezember}}{\text{8. August}}$ 1843 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses. Vom 23. Mai 1906.

Ministerialerklärung.

Der von dem Oberkonsistorialrat Ernst Günther Rudolf von Bamberg in Magdeburg als Königlich Preußischem und von dem Geheimen Regierungsrate Gustav Ernst Geier in Altenburg als Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Kommissar in Zeitz am 15. Juli 1905 unterzeichnete Staatsvertrag wegen Abänderung des am $\frac{\text{23. Dezember}}{\text{8. August}}$ 1843 zwischen der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg und dem Herzoglich Sächsischen Konsistorium zu Altenburg mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältnisse des altenburgischen Dorfes Hainchen abgeschlossenen Rezesses wird hiermit nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 12. Mai 1906.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) von Tschirschky.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums vom 5. Februar 1906 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Moers zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe von Kleinbahnen von Moers nach Rheinberg und von Moers nach Schaephuysen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 4 S. 39, ausgegeben am 26. Januar 1906;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1906, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Wiedenbrück erbaute Chaussee von Rheda bis zur Minden-Coblenzer Provinzialstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 16 S. 99, ausgegeben am 21. April 1906;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe der zur Anlage eines neuen Exerzierplatzes für die Garnison Düsseldorf in Aussicht genommenen, in den Gemeinden Rath und Lohausen belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 19 S. 213, ausgegeben am 12. Mai 1906;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Eigentümer der Kleinbahn von Goldbeck nach Werben (Elbe), Rittergutsbesitzer Philipp Freise zu Magdeburg-Neustadt, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Teilstrecke von Goldbeck bis Giesenslage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 19 S. 253, ausgegeben am 12. Mai 1906;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bebitz—Alsleben in Beesenlaublingen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Bebitz nach Alsleben in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 20 S. 169, ausgegeben am 19. Mai 1906.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.